Reinickes Hof
Selbsthilfe e.V.

Satzung des "Reinickes Hof Selbsthilfe e.V."
In der Fassung vom 28.03.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Reinickes Hof Selbsthilfe e.V.",
   er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer:18101Nz.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Unterstützung und Hilfe für alte und junge Menschen insbesondere im Wohnumfeld.
   Z.B. durch:
   soziale Beratung,
   Krankenhausbesuchsdienst, Hilfe bei Behördenangelegenheiten. Vermittlung von Hilfen.

2. Anregung und Durchführung sozialer und kultureller Aktivitäten.
   Z.B.: Generationsübergreifende Nachbarschaftstreffen, Tages-Kultur-Ausflüge.

3. Mitwirkung bei der Erhaltung und Gestaltung des Wohnumfeldes im Sinne des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

4. Kulturelle Arbeit, Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit mit allen Alters- und Bevölkerungsgruppen. Z.B. durch:
   Führen einer Leih - Mediothek,
   Vortragsveranstaltungen zu Fragen der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.
   Reiseberichte.

Die Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen-Paritätischen-Wohlfahrts-Verband (DPWV) ist gegeben.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

2. Es erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Beitragsanteile.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn :
   a) es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
   b) trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
   Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).
   Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres.

3. Spenden und Zuwendungen können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und aus bis zu 10 Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne § 25 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 20 v.H. sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

   Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
   a) den Haushaltsplan des Vereins
   b) Aufgaben des Vereins
   c) Aufnahme von Darlehen
   d) Satzungsänderungen
   e) Auflösung des Vereins

§ 8 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 75 v.H. Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger
2. Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das UNION -Hilfswerk e.V., Bezirksverband Reinickendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin - Reinickendorf , den 28.03.2014